

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 264/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1

Verordnung (EWG) Nr. 265/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 266/79 der Kommission vom 9. Februar 1979 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden 5

★ Empfehlung Nr. 267/79/EGKS der Kommission vom 9. Februar 1979 über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, U-, I- oder H-Profile, mit Ursprung in Spanien 21

Verordnung (EWG) Nr. 268/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen 23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

79/167/EGKS, EWG, Euratom :

★ Empfehlung des Rates vom 5. Februar 1979 über die Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden in der Gemeinschaft 25

79/168/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 5. Februar 1979 zur Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse 27

Inhalt (Fortsetzung)

79/169/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 5. Februar 1979 zur Ersetzung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung	29
79/170/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 5. Februar 1979 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	30
79/171/EWG :	
★ Entscheidung des Rates vom 6. Februar 1979 zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen	31
Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten	
79/172/EGKS, EWG, Euratom :	
★ Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Februar 1979 zur Ernennung eines Richters am Gerichtshof	33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 264/79 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	85,28
10.01 B	Hartweizen	134,52 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	86,07 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	95,02
10.04	Hafer	90,31
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	79,80 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	4,72
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	77,74 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,79 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	131,03
11.01 B	Mehl von Roggen	132,12
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	219,53
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	140,44

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 265/79 DER KOMMISSION**vom 12. Februar 1979****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1979 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	3,22	3,22	7,00
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	6,39
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,30	0,30	0,30
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	3,04	3,04	4,56
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	4,51	4,51	9,80

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	5,73	5,73	12,46	12,46
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	4,28	4,28	9,31	9,31
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 266/79 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1979

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgelegt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1979

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2413/78⁽⁴⁾, festgelegt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1979 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 292 vom 18. 10. 1978, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1979 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>cx A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger</p> <p>b) andere</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Ländern in der Nähe der Gemeinschaft — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — Ländern in der Nähe der Gemeinschaft — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — Ländern in der Nähe der Gemeinschaft — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>0110 00</p> <p>0120 00</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p>	<p>4,93</p> <p>-</p> <p>1,47</p> <p>1,29</p> <p>4,26</p> <p>5,28</p> <p>6,94</p> <p>6,03</p> <p>7,64</p> <p>7,00</p> <p>6,51</p> <p>8,89</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	66,54
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	79,09
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	85,32
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	93,55
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	95,62
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	97,65
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	110,01
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	114,26
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	128,79
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	139,16
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	149,53
	b) andere, ausgenommen Erzeugnisse, die Fischmehl oder Fischöl oder Lebertran und Eisenkarbonat oder Eisensulfat enthalten, mit einem Fettgehalt von ⁽⁶⁾ :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	66,54
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	66,54
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	79,09
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	85,32
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	93,55
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	95,62
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	97,65
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	110,01
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	114,26
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	128,79
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	139,16
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	149,53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 12	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	1420 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		6,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		7,64
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 50	—
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 60	15,01
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 70	20,16
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	1520 10	15,62
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	1520 20	23,91
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620 70	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 00	6,03
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1630 10	15,62
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1630 20	24,32
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1630 30	43,82
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1630 40	75,74
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1630 50	—
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1630 60	15,01
	(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 70	20,16
	(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 80	23,91
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	86,38
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	0.6654 ⁽¹⁾ ie kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,7909 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,8532 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,9355 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,1001 ⁽¹⁾ je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,7909 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,8532 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,9355 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,1001 ⁽¹⁾ je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,0603 ⁽¹⁾ je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		0,0764 ⁽¹⁾ je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	14,42 ⁽²⁾
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	24,75 ⁽²⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 3,70 — Zone D 11,05 — Zone E 22,77 — Kanada 25,75 — der Schweiz 5,30 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 33,09 <p>(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 3,70 — Zone D 11,05 — Zone E 22,77 — Kanada 25,75 — der Schweiz 5,30 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 33,09 <p>(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 5,46 — Zone D 16,35 — Zone E 33,61 — Kanada 38,10 — der Schweiz 7,84 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 48,94 <p>(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 3,70 — Zone D 11,05 — Zone E 22,77 — Kanada 25,75 — der Schweiz 5,30 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 33,09 	4410 10	
		4410 20	
		4410 30	
		4410 40	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		5,46
	— Zone D		16,35
	— Zone E		33,61
	— Kanada		38,10
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		48,94
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,00
	— Zone D		23,90
	— Zone E		49,01
	— Kanada		55,72
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		71,50
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		3,70
	— Zone D		11,05
	— Zone E		22,77
	— Kanada		25,75
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		33,09
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		5,46
	— Zone D		16,35
	— Zone E		33,61
	— Kanada		38,10
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		48,94
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,00
	— Zone D		23,90
	— Zone E		49,01
	— Kanada		55,72
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		71,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,00
	— Zone D		23,90
	— Zone E		49,01
	— Kanada		55,72
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		71,50
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,48
	— Zone D		28,36
	— Zone E		58,16
	— Kanada		66,11
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		84,84
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,48
	— Zone D		28,36
	— Zone E		58,16
	— Kanada		66,11
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		84,84
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		121,16
	— Zone E		99,28
	— Kanada		120,20
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,16
	(2) Fiore Sardo, Pecorino	4710 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		129,79
	— Zone E		110,28
	— Kanada		121,70
	— der Schweiz		100,27
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		129,79
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		121,16
	— Zone E		99,28
	— Kanada		120,20
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,16

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar :		
	ex bb) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		11,16
	— Zone D		33,41
	— Zone E		—
	— Kanada		51,40
	— der Schweiz		16,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs-		88,26
	gebieten		
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		6,30
	— Zone D		18,87
	— Zone E		—
	— Kanada		32,97
	— der Schweiz		3,99
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs-		34,50
	gebieten		
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		7,31
	— Zone D		21,88
	— Zone E		—
	— Kanada		50,38
	— der Schweiz		4,40
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs-		56,96
	gebieten		
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,81
	— Zone D		26,34
	— Zone E		—
	— Kanada		61,01
	— der Schweiz		4,73
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs-		69,05
	gebieten		
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5120 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		120,12
	— Zone E		102,26
	— Kanada		111,54
	— der Schweiz		35,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs-		120,12
	gebieten		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		21,28
	— Zone D		39,10
	— Zone E		49,08
	— Kanada		71,14
	— der Schweiz		1,00
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	80,55		
(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		44,22	
— Zone D		39,10	
— Zone E		44,75	
— Kanada		63,31	
— der Schweiz		1,00	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	69,71		
(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester	5120 58		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		11,16	
— Zone D		33,41	
— Zone E		46,90	
— Kanada		72,86	
— der Schweiz		16,00	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	82,64		
(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone E		26,68	
— Kanada		30,68	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	36,71		
(66) Feta	5120 82		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone D		25,63 ⁽⁴⁾	
— Zone E		17,51 ⁽⁴⁾	
— Kanada		59,84 ⁽⁴⁾	
— der Schweiz		12,00 ⁽⁴⁾	
— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		83,21 ⁽⁴⁾	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	65,35 ⁽⁴⁾		
(77) Colby, Monterey	5120 83		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		11,16	
— Zone D		33,41	
— Zone E		—	
— Kanada		72,86	
— der Schweiz		16,00	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	82,64		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 87	
	— Zone D		33,41
	— der Schweiz		15,00
	— Zone E		66,64
	— Kanada		84,41
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		88,51
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 92	
	— Österreich		21,28
	— Zone D		39,10
	— Zone E		49,08
	— Kanada		71,14
	— der Schweiz		1,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		80,55
	(c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(a) Cottage cheese	5120 95	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		18,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		—
	(b) Rahmfrischkäse mit einem Fettgehalt von mehr als 70 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse	5120 98	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		52,45
	— den anderen Bestimmungen und Bestimmungsgebieten		—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 11	
	— Zone E		34,52
	— Kanada		47,02
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		60,77
	(2) 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 22	
	— Zone E		41,88
	— Kanada		55,38
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		76,47

- (¹) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
- Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
 - b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- (²) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
 - b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- (³) Als Spezialmischfuttermittel gelten Futtermittel, die neben Magermilchpulver entweder Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran oder Eisenkarbonat und/oder Eisensulfat und/oder Kupfersulfat enthalten.
- (⁴) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (⁵) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung angewandt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- (⁶) Hierzu gehören die gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 denaturierten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A II b).
- N. B. : — Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Andorra, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.
- Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.
- „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

EMPFEHLUNG Nr. 267/79/EGKS DER KOMMISSION**vom 9. Februar 1979****über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, U-, I- oder H-Profile, mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 74 und 86,

gestützt auf die Empfehlung 77/329/EGKS der Kommission über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Empfehlungen Nr. 3004/77/EGKS⁽²⁾ und Nr. 158/79/EGKS⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 15 und 19,

nach Anhörung der in dem durch die Empfehlung 77/329/EGKS vorgesehenen Beratenden Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat Basispreise veröffentlicht⁽⁴⁾. Diese Preise werden auf der Grundlage der normalen Preise oder der niedrigsten normalen Produktionskosten des Lieferlandes oder der Lieferländer, in denen normale Wettbewerbsbedingungen bestehen, unter Einbeziehung von Transport- und Versicherungskosten sowie der Zölle ermittelt.

Die Gemeinschaft hat festgestellt, daß spanische, süd-afrikanische, japanische, ungarische und tschechische Ausführer die Basispreise für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse unterschritten haben und sich daraus eine bedeutende Schädigung ergeben hat. Sie hat deshalb mit Empfehlung Nr. 1758/78/EGKS⁽⁵⁾, geändert durch die Empfehlung Nr. 3140/78/EGKS⁽⁶⁾, einen endgültigen Antidumpingzoll für die betreffenden Waren eingeführt.

1978 waren zwischen der Gemeinschaft und den bedeutendsten Lieferländern, einschließlich Spaniens, Vereinbarungen bezüglich des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen geschlossen worden. Die Kommission hatte diese Lösung für zufriedenstellend gehalten.

(1) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 6.

(2) ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 21 vom 30. 1. 1979, S. 14.

(4) Siehe Mitteilung der Kommission vom 31. Dezember 1977 betreffend Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse (ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert durch Mitteilungen vom 1. April 1978 (ABl. Nr. L 87, S. 4), vom 13. Mai 1978 (ABl. Nr. L 126, S. 6), vom 5. Juli 1978 (ABl. Nr. L 183, S. 3) und vom 30. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 372, S. 2).

(5) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1978, S. 1.

Unter diesen Umständen hatte die Kommission mit Empfehlung Nr. 1758/78/EGKS⁽⁷⁾ den endgültigen Antidumpingzoll ausgesetzt.

Diese Vereinbarungen sind am 31. Dezember 1978 abgelaufen und werden gerade mit den meisten Lieferländern erneuert, mit Ausnahme von Spanien.

Die Kommission hat festgestellt, daß die Preise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die betreffenden Waren mit Ursprung in Spanien erneut unter den Basispreisen liegen, die die Kommission für diese Waren veröffentlicht hat. Eine erste Sachprüfung hat ergeben, daß ein Dumping besteht.

Das der Kommission hinsichtlich der Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs vorgelegte Beweismaterial läßt darauf schließen, daß die Gesamteinfuhren der betroffenen Waren in die Gemeinschaft von 347 000 Tonnen im Jahr 1974 auf 517 000 Tonnen im Jahr 1977 gestiegen sind, während die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Spanien im selben Zeitraum von 32 000 Tonnen auf 259 000 Tonnen zugenommen haben. Daraus ergibt sich, daß die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren in der Gemeinschaft einen Marktanteil von 10,3 v. H. und die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Spanien einen Marktanteil von 5,1 v. H. haben.

Im Jahr 1978 ist die Entwicklung des Einfuhrumfangs durch Antidumpingmaßnahmen und den Abschluß von Vereinbarungen über den Handel mit Eisen- und Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und den meisten Lieferländern beeinflusst worden. Trotzdem hat Spanien im ersten Halbjahr 1978 einen bedeutenden Marktanteil, nämlich 3,8 %, behaupten können. Nach Ablauf des vorgenannten Abkommens droht dieser Marktanteil, sich im Jahr 1979 erneut zu vergrößern.

Die Eisen- und Stahlindustrie befindet sich in einer Krisenlage, gekennzeichnet durch einen Rückgang der Produktion der betreffenden Waren in der Gemeinschaft um etwa 15 v. H. zwischen den Jahren 1974 und 1978 sowie durch Entlassungen und Arbeitszeitverkürzungen für das Personal der betroffenen Unternehmen, das sich zwischen 1974 und 1978 von 780 000 auf 675 000 verminderte und schließlich durch eine Schmälerung des Gewinns oder die Hinweise schwerer Verluste durch die meisten der betroffenen Unternehmen.

(7) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 28.

Die Preise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die Waren mit Ursprung in Spanien liegen erheblich unter den Preisen für Verkäufe in der Gemeinschaft von diesen Eisen- und Stahlerzeugnissen, die von der europäischen Industrie hergestellt worden sind. Derartige Preisunterschreitungen hindern die europäischen Erzeuger, die Orientierungspreise zu erzielen und stören das Gleichgewicht des gesamten Preisgefüges der europäischen Hersteller und der Hersteller aus den anderen Lieferländern, die die Vereinbarungen bezüglich des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen erneuert haben. Diese Einfuhren verursachen folglich eine neue bedeutende Schädigung der Erzeuger in der Gemeinschaft oder eines größeren Teils derselben oder drohen eine solche zu verursachen.

Ein Mitgliedstaat hat unverzügliche Maßnahmen beantragt.

In der außergewöhnlichen Krisensituation der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen.

Es obliegt der Kommission, unbeschadet der Ergebnisse der Sachaufklärung in dem gemäß Artikel 11 der Empfehlung 77/329/EGKS eröffneten Prüfungsverfahren, unverzüglich über die Anwendung vorläufiger Maßnahmen zu entscheiden. Diese vorläufigen Maßnahmen bestehen in einem vorläufigen Antidumpingzoll auf die fraglichen Waren mit Ursprung in Spanien.

Die Höhe dieses Zolls entspricht dem Unterschied zwischen dem von der Kommission für diese Waren veröffentlichten Basispreis und ihrem Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll für folgende Waren mit Ursprung in Spanien eingeführt:

— Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, U-, I- oder H-Profile,

— Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 73.11 A I,

— NIMEXE-Kennziffer: 73.11-11, 12, 14 und 16.

(2) Die Höhe dieses Zolls entspricht der Unterschreitung des von der Kommission für diese Waren im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft veröffentlichten tatsächlichen Preises (Basispreis + Aufschläge) durch den vertraglich vereinbarten Preis (Basispreis + Aufschläge) derselben Ware, frei Grenze, verzollt.

(3) Weist der Importeur den zuständigen nationalen Behörden jedoch nach, daß die Ursache für die in vorstehendem Absatz 2 bezeichnete Preisdifferenz eine Wertminderung aufgrund geringer Qualität der Waren gegenüber der niedrigsten in der letzten Bekanntmachung der Basispreise durch die Kommission genannten Qualität ist, so wird der Zoll im gleichen Maße vermindert.

(4) Für die Erhebung des Antidumpingzolls gelten die Zollvorschriften.

Artikel 2

Die Abfertigung der in Artikel 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft unterliegt einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls.

Artikel 3

Diese Empfehlung wird den Mitgliedstaaten zugestellt.

Sie tritt für jeden Mitgliedstaat am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 9. Februar 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 268/79 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1979

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 154/79⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 194/79⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 154/79 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 21 vom 30. 1. 1979, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1979, S. 62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1979 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolhtarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 D ⁽²⁾	168,06	163,06
11.02 A IV ⁽²⁾	168,06	163,06
11.02 B I a) 2 aa)	94,90	92,40
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	165,56	163,06
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	165,56	163,06
11.02 C IV ⁽²⁾	147,44	144,94
11.02 D IV ⁽²⁾	94,90	92,40
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	94,90	92,40
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	186,18	181,18
11.02 F IV ⁽²⁾	168,06	163,06

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 5. Februar 1979

über die Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden in der Gemeinschaft

(79/167/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 betreffend Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985⁽⁴⁾ hat der Rat das Ziel gebilligt, die Steigerungsrate des Energieverbrauchs für die Gemeinschaft insgesamt so zu senken, daß der Verbrauch um 15 v. H. unter der im Januar 1973 angestellten Voraussetzung liegt. Am selben Tag verabschiedete der Rat eine Entschließung für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung⁽⁵⁾.

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 6./7. Juli 1978 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten als Ziel beschlossen, die Relation zwischen der Zuwachsrate des Energieverbrauchs und der Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in der Gemeinschaft bis 1985 auf durchschnittlich 0,8 zu senken.

Es wird angenommen, daß bis zum Jahr 1985 durch Investitionen zur Verbesserung der Wärmedämmung in Gebäuden, zur Verminderung unnötiger Luftströmungen und zur Steigerung der Wirksamkeit von Heiz- und Kühlsystemen beträchtliche zusätzliche Energieeinsparungen erzielt werden können.

Derartige Investitionen kommen sowohl der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit als auch den direkt Betroffenen zugute, denn sie verringern den Energiebedarf, leisten einen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, schaffen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und tragen dazu bei, die Devisenkosten der Energieeinfuhren zu vermindern.

Während sich einige der Vorteile kurzfristig gesehen in einem höheren Komfort niederschlagen können, werden künftige Anhebungen der Energiepreise weniger hart für die Bevölkerung sein und einen geringeren Inflationsdruck verursachen, wenn sämtliche bestehenden Gebäude am Ende dieses Jahrhunderts einem verhältnismäßig hohen Standard an Wärmedämmung gerecht werden.

Damit diese Vorteile erreicht werden können, müssen sich alle Mitgliedstaaten zu sofortigen, umfassenden Aktionsprogrammen verpflichten.

Ein ständiges Konsultationsverfahren sollte eingeführt werden, um den anteiligen Beitrag der Programme der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft zu bestimmen und den Erfahrungsaustausch zu erleichtern —

(1) ABl. Nr. C 138 vom 11. 6. 1977, S. 4.

(2) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 55.

(3) ABl. Nr. C 287 vom 30. 11. 1977, S. 3.

(4) ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2.

(5) ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 5.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN :

1. im Zusammenhang mit den in Unterabsatz 2 vorgesehenen Programmen eine Politik zur Energieeinsparung zu betreiben, die darin besteht, durch wärmetechnische Verbesserung von Gebäuden den Energiebedarf zu verringern.

Diese Politik wird im Rahmen eines mindestens vierjährigen Programms beschlossen, das den Veränderungen in den sozialen, wirtschaftlichen und klimatischen Gegebenheiten Rechnung trägt. Maßgebend für die Durchführung dieses Programms sind die Erfordernisse der kurzfristigen Wirtschaftspolitik und das Vorhandensein öffentlicher Mittel.

Unbeschadet der Aufteilung der Verantwortung auf die Zentral- oder Bundesregierung und die regionalen und lokalen Behörden beschließen die Mitgliedstaaten, welche Arten von Gebäuden in das Aktionsprogramm einzubeziehen sind; Vorrang ist dabei einer wesentlichen Verbesserung von Gebäuden einzuräumen, die von öffentlichen Verwaltungen direkt kontrolliert und bewirtschaftet werden, sowie von Wohnhäusern ;

2. die unter Nummer 1 geschilderten Programme bis 31. Dezember 1979 zu verabschieden und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Der Rat überprüft die Anwendung dieser Empfehlung in regelmäßigen Zeitabständen, und zwar erstmals spätestens am 31. August 1980.

Diese Überprüfung erfolgt anhand eines Berichtes und notwendiger Vorschläge, welche die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament zuleitet. In dem Bericht wird die Kostenwirksamkeit von Investitionen zur Senkung des Energiebedarfs für Gebäude in der Gemeinschaft und der relative Beitrag der Programme der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Komfortstandards analysiert.

Die Kommission veranstaltet im Rahmen des Energieausschusses geeignete Konsultationen mit den Mitgliedstaaten,

- um die im vorstehenden Absatz genannten Berichte zu erstellen ;
- um einen Informationsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Empfehlung zu erleichtern, der den Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Programme von Nutzen sein könnte.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

RICHTLINIE DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse

(79/168/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse⁽³⁾ sieht nicht die Möglichkeit vor, den Säuregehalt von Apfelsaft zu korrigieren.

Im Hinblick auf die in einigen Mitgliedstaaten gegebenen Produktionsbedingungen hat es sich als notwendig erwiesen, diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den Zusatz von 3 g Zitronensäure je Liter Apfelsaft zuzulassen.

Der Anhang der Richtlinie 75/726/EWG legt den Mindestgehalt an natürlicher Säure von Fruchtnektar fest.

Bei bestimmten in der Gemeinschaft in großer Menge erzeugten Früchten können wegen ihrer analytischen Merkmale die festgesetzten Werte nicht eingehalten werden.

Für die Herstellung von nicht fruchtfleischhaltigen Nektaren kann diese Schwierigkeit mit einer Senkung des geforderten Mindestgehalts an natürlicher Säure gelöst werden.

Bei aus wenig säurehaltigen Früchten hergestellten fruchtfleischhaltigen Nektaren kann außerdem aus technischen Gründen der Säuregehalt des Erzeugnisses nicht immer durch Verwendung einer größeren Menge von Früchten gesteigert werden ; in diesem Fall sollte deshalb von dem Merkmal der natürlichen Säure abgesehen werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 75/726/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Inverkehrbringen von der Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe zu verbieten.

Aufgrund einer Absatzflaute im Jahr 1977 konnten die noch vorhandenen Vorräte nicht in allen Fällen

vor Ablauf dieser Frist abgesetzt werden ; aus diesem Grund muß den Mitgliedstaat gestattet werden, die genannte Frist auf vier Jahre auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 75/726/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung :

„g) Zitronensaft bis zu 3 g je Liter zugesetzt werden darf zu :

- Traubensaft, sofern dieser Zusatz zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie gestattet ist ;
- Apfelsaft ;“.

2. Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— das Inverkehrbringen von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe verboten ist, wobei die Mitgliedstaaten diese Frist auf vier Jahre heraufsetzen können“.

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie wie folgt nachzukommen :

- mit Wirkung vom 19. November 1978 für Artikel 1 Nummer 2,
- spätestens am 1. Juli 1980 für Artikel 1 Nummern 1 und 3.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 45.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29./30. 11. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40.

ANHANG

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FRUCHTNEKTAR

Fruchtnektar aus	Mindestgesamtsäure, berechnet als Weinsäure (g/l des Enderzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und gegebenenfalls Fruchtmark (in Gewichtshundertteilen des Enderzeugnisses)
I. Früchten mit saurem Saft, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet		
Guaven	6	25
Passionsfrucht (<i>passiflora edulis</i>)	8	25
schwarzen Johannisbeeren	8	25
roten Johannisbeeren	8	25
weißen Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von <i>rosa</i> sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
andere Kirschen	6 (1)	40
Heidelbeeren	7	40
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	6 (1)	40
Erdbeeren	5 (1)	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Azarolakirschen	8	30
anderen Früchten dieser Kategorie	—	25
II. Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft		
Äpfeln	3 (1)	50
Birnen	3 (1)	50
Pfirsichen	3 (1)	45
Zitrusfrüchten	5	50
anderen Früchten dieser Kategorie	—	50

(1) Bei Erzeugnissen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) ist dieser Grenzwert nicht anwendbar.

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Ersetzung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung

(79/169/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Festlegung der Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses vom 9. April 1968 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 dieses Beschlusses,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung für die Zeit bis zum 15. Oktober 1980,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds und der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des genannten Ausschusses (Gruppe „Vertreter der Arbeitnehmer“) durch den Rücktritt von Herrn Enevoldsen und Herrn Hansen, der dem Rat am 9. Januar 1979 zur Kenntnis gebracht wurde, freigeworden sind,

gestützt auf die am 9. Januar 1979 vorgelegten Kandidaturen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Jørgen Hansen und Herr Keld Andersen werden als Nachfolger von Herrn Enevoldsen und Herrn Hansen für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 15. Oktober 1980, zum Mitglied bzw. zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 26.

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(79/170/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 82,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 8. Februar 1977 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit bis zum 7. Februar 1979,

in der Erwägung, daß durch den dem Rat am 16. Januar 1979 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Konstanty der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmer freigeworden ist,

in der Erwägung, daß die Amtszeit der Mitglieder dieses Ausschusses so lange weiterläuft, bis der Rat ihre Nachfolger ernannt hat,

gestützt auf die am 16. Januar 1979 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Werner Elsner wird bis zur Neubesetzung des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer als Nachfolger von Herrn Konstanty zum Mitglied des Ausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. Februar 1979

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(79/171/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die Verlängerung oder stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits mehrmals, zuletzt mit der Entscheidung 78/147/EWG⁽²⁾, genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erneut die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jedwede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung dieser vertraglichen Handelsbeziehungen bis zu ihrer Ablösung durch Gemeinschaftsabkommen; diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen den betreffenden Abkommen und den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlänge-

rung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und der Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich seien.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt; diese Feststellung wird durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den dort jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 26.

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjelande	Aftalens art og datering		Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens		Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Member State	Third country	Type and date of Agreement		Prolonged or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord		Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paeso terzo	Natura e data dell'accordo		Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord		Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord	30. 1. 1959	27. 5. 1980
	Joegoslavië	Handelsakkoord	18. 6. 1958	30. 6. 1980
	Marokko	Handelsakkoord	5. 8. 1958	30. 6. 1980
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952	30. 6. 1980
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965	25. 6. 1980
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961	30. 6. 1980
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962	10. 7. 1980
	Spanien	Handelsaftale	1. 7. 1960	30. 6. 1980
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960	31. 5. 1980
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958	31. 5. 1980
	Island	Handelsabkommen	20. 5. 1954	30. 6. 1980
	Jugoslawien	Handelsabkommen Protokoll	11. 6. 1952	} 30. 6. 1980
			16. 7. 1964	
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964	12. 8. 1980
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952	30. 6. 1980
FRANCE	Grèce	Accord commercial	9. 6. 1962	30. 6. 1980
	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1980
ITALIA	Austria	Accordo commerciale	19. 6. 1949	} 30. 6. 1980
		Scambio di lettere	14. 11. 1961	
	Colombia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1980
	Grecia	Accordo commerciale	10. 11. 1954	30. 6. 1980
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	1. 7. 1960	30. 6. 1980
	Spagna	Accordo commerciale Processo verbale	28. 6. 1960	} 8. 6. 1980
			1. 4. 1967	
Turchia	Accordo commerciale	24. 1. 1952	31. 5. 1980	

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 6. Februar 1979

zur Ernennung eines Richters am Gerichtshof

(79/172/EGKS, EWG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32 b),

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Herr A. M. Donner, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, ist durch Schreiben vom 28. September 1978 mit Wirkung vom 1. April 1979 von seinem Amt zurückgetreten.

Gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 7 des Protokolls über die Sat-

zung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 7 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft ist ein Richter für die verbleibende Amtszeit von Herrn A. M. Donner zu ernennen —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Herr Th. Koopmans wird zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit bis zum 6. Oktober 1982 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. April 1979 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1979.

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

		<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
(*) EURONORM 56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM 57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM 67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren —	3,20
(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektralphotometrie	3,20
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40

EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen.	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl.	3,40
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl.	3,40
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10

EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . .	3,40
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . .	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*) EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Bezugspreise für das Kalenderjahr 1979 :

- Abonnement L + C 222,— DM (3 500 bfrs),
- Abonnement Supplement S 95,50 DM (1 500 bfrs).